



Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich

ARE Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 14
Postfach
8090 Zürich

Niederhasli, 28.10.2010

Richtplan Kanton Zürich, Teilrevision Kapitel 4.7.1, Flughafen Zürich
Öffentliches Mitwirkungsverfahren

Anträge des Schutzverbandes der Bevölkerung um den Flughafen Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Vorstand des Schutzverbandes hat sich mit der Revision des Kapitels 4.7.1, Flughafen Zürich, sorgfältig auseinandergesetzt. Er stellt dazu folgende Anträge:

Antrag 1: Im Richtplantext unter Ziffer 4.7.1.1 ist im ersten Abschnitt betreffend der Drehkreuzfunktion der Text wie folgt zu ändern: „Die gute internationale Erreichbarkeit der Schweiz und des Metropolitanraums Zürich soll, zusammen mit dem internationalen Schienenverkehr (vgl. Pt. 4.3.1a), durch einen wettbewerbsfähigen, sicheren und zuverlässigen Flughafen *mit Drehkreuzfunktion* gewährleistet werden. *Ein Drehkreuzbetrieb soll möglich sein.*“

Begründung: Die Stossrichtung der Zweckbestimmung und Zielsetzung im SIL-Objektblatt und im Richtplan sind aufeinander abzustimmen. Dabei ist auf die weitergehende Formulierung im Richtplanentwurf zu verzichten und die Zweckbestimmung des SIL-Objektblattes zu übernehmen.

Geschäftsstelle:
Dorfstrasse 17
Postfach
8155 Niederhasli
Telefon 044 850 11 81
Fax 044 850 49 83

Postcheckkonto: 80-31543-9
Bankverbindung:
Zürcher Kantonalbank, 8010 Zürich
1125-0556.480 725
Info@SchutzverbandZuerich.ch
www.SchutzverbandZuerich.ch

Antrag 2: Bei der Berechnung resp. Festsetzung der Abgrenzungslinie ist auf die SIL-Betriebsvariante J_{opt} und somit auf mögliche Pistenverlängerungen zu verzichten.

Begründung: Änderungen am Pistensystem sind auch in Zukunft für eine angemessene Leistungsfähigkeit des Flughafens nicht nötig. Sie leisten lediglich einer einseitigen Belastung der verschiedenen Regionen um den Flughafen Vorschub, was den Eckwerten des sbfz klar widerspricht.

Antrag 3: Dem Text des Richtplanes soll unter Punkt 4.7.1.3, lit. a), ein neuer Abschnitt beigefügt werden. Darin ist die Pflicht des Kantons festzuschreiben, sich gleichermassen auch flughafenseitig für Massnahmen hinsichtlich des Lärmschutzes einzusetzen.

Begründung: Die im Richtplantext aufgeführten Aufgaben (Massnahmen) des Kantons sollen auch *dem bestmöglichen Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs* dienen (siehe Kapitel 4.7.1.1: Ziele). Die im Richtplantext aufgeführten Massnahmen beziehen sich ausschliesslich auf die Siedlungsentwicklung. Um die gesetzten Ziele erreichen zu können, hat sich der Kanton auch flughafenseitig für lärm-schutzrelevante Massnahmen einzusetzen.

Freundliche Grüsse

Schutzverband der Bevölkerung
um den Flughafen Zürich
Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

U. Moor

R. Bänziger

Kopie

- Vorstand
- Mitgliedgemeinden